

Analytical Credit Dataset (AnaCredit)

Bernhard Deppisch

Inhalt

| | | |
|---|---|---|
| ☰ | 1. Analytical Credit Dataset (AnaCredit) | 1 |
| ☰ | 2. Die erste Stufe von AnaCredit..... | 1 |
| ☰ | 3. Rückmeldung an die berichtenden Kreditinstitute | 2 |
| ☰ | 4. Datenanforderungen | 3 |
| ☰ | 5. Sonderregelungen..... | 3 |
| ☰ | 6. Nationale Umsetzung – die Sichtweise der Deutschen Bundesbank..... | 4 |
| ☰ | 7. Zusammenfassung | 4 |

☰ 1. Analytical Credit Dataset (AnaCredit)

Die Erhebung von granularen Daten zu Krediten (Analytical Credit Dataset - AnaCredit) durch das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) ist ein Baustein des European Reporting Framework (ERF).

AnaCredit wird im Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2014¹ mit der Notwendigkeit begründet, neue Statistiken des ESZB zu entwickeln und die Qualität der bestehenden Statistiken des ESZB zu verbessern.

Schon am 26. Juni 2015 gab es einen nicht öffentlichen Entwurf, zu dem am 07.08.2015 der Europäische Rat im Europäischen Amtsblatt eine Stellungnahme abgab.² Nun hat am 18.11.2015 der EZB Rat der Veröffentlichung eines weiteren Entwurfs der AnaCredit-Verordnung³ zugestimmt.⁴ Obwohl gemäß der Rechtsgrundlage⁵ keine öffentliche Konsultation erforderlich ist, sichert gemäß den Erläuterungen das hohe öffentliche Interesse eine Veröffentlichung dieses angepassten Entwurfs und es wird explizit um Stellungnahme bis zum 29. Januar 2016 gebeten.

☰ 2. Die erste Stufe von AnaCredit

Das für unterschiedliche Verwendungszwecke nutzbare analytical Kredit Dataset wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs stufenweise eingeführt. Allerdings wird im jetzt vorliegenden Entwurf vorerst auch nur noch die erste Stufe beschrieben.

Der März Ultimo 2018 ist der erste Meldestichtag des analytical Kredit Datasets - für sowohl die monatlich wie für die quartalsweise zu meldenden Daten gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfs

¹ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2014 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (EZB/2014/6) [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0006\(01\)&qid=1396951468029&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0006(01)&qid=1396951468029&from=EN)

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2015:261:FULL&from=DE>

³ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Anacredit/anacredit_verordnung.pdf?__blob=publicationFile

⁴ Gemäß Erläuterung zum Entwurf der Anacreditverordnung https://www.ecb.europa.eu/stats/money/aggregates/anacredit/shared/pdf/explanatory_note.en.pdf

⁵ Council Regulation (EC) No 2533/98 (23th November 1998)



der AnaCredit Verordnung. Die Kontrahenten-Stammdaten sollen erstmals 6 Monate vor dem ersten Meldestichtag von den nationalen Aufsichtsbehörden an die EZB gemeldet werden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, dürfen die nationalen Aufsichtsbehörden diese Stammdaten schon ab dem 30.06.2017 von den Kreditinstituten anfordern. In den Übergangsvorschriften (Artikel 20) ist festgelegt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die Daten für den ersten Stichtag, den März-Ultimo 2018, nicht später als bis zum 30.9.2018 an die EZB weitergeben sollen.

Berichtspflichtig (Artikel 3 des Entwurfs der AnaCredit Verordnung):

Berichtspflichtig sind sowohl Kreditinstitute, die in einem Eurozonenland ansässig sind und deren Filialen, ebenso wie in einem Eurozonenland ansässige Filialen von anderen Kreditinstituten. Töchter, die nicht in einem Eurozonenland ansässig sind, sollen aber nicht gemeldet werden. Die Meldungen werden in der ersten Stufe auf nicht konsolidierter Einzelinstitutsebene abgegeben.

Meldepflichtig sind (Artikel 4 des Entwurfs):

Kredite und Einlagen bei denen mindestens ein Kontrahent des Meldepflichtigen keine natürliche Person ist und

- die beim Meldepflichtigen zu Kreditrisiko führen,
- oder die bei dem verwendeten Buchhaltungsstandard beim Meldepflichtigen in der Bilanz erfasst sind und in der Vergangenheit zu Kreditrisiko führten
- oder die vom Meldepflichtigen verwaltet werden und von einer in einem Euroland ansässigen Einheit gehalten wird, die kein Kreditinstitut ist.

Entgegen älteren Entwürfen sind Kreditzusagen in der ersten Stufe von AnaCredit nicht mehr als meldepflichtig benannt.

Meldeschwellen:

Untergrenzen für die Meldepflicht (Artikel 5 Abs. 1 des AnaCredit-Verordnungsentwurfs):

Auf individueller Basis werden 25 TEUR als Meldeschwelle definiert und 100 Euro bei leistungsgestörten Krediten.

Dies führt allein im Vergleich zum deutschen Millionenkreditwesen zu einer massiven Erhöhung der Datenmengen; insbesondere die Pflege der Stammdaten kann bei stark steigender Anzahl der Kredite erheblich aufwendiger werden. Z.B. sind Jahresumsatz und Bilanzvolumen bei bestehenden bisher nicht melderelevanten Krediten möglicherweise nicht im Datenbestand der Finanzinstitute. Ebenso wenig wie für diese Kunden im Normalfall der im Verordnungsentwurf geforderte (Artikel 9 Abs. 1) Legal Entity Identifier (LEI) vorhanden ist. Nationale Identifier, die auch möglich sind, werden nach meiner Auffassung letztendlich doch durch den LEI ersetzt werden.

Die Meldegrenzen werden hier Kredit für Kredit berücksichtigt und nicht kumuliert für den Kreditnehmer (deutsche Millionenkreditmeldung); daher ist eine Herabsetzung der Meldegrenze sicherlich angebracht und für die Vollständigkeit von Statistischen Meldungen zwingend erforderlich, bedeutet aber einen erheblichen Mehraufwand.

☰ 3. Rückmeldung an die berichtenden Kreditinstitute

In Artikel 11 des AnaCredit-Verordnungsentwurfs wird explizit das Recht der nationalen Zentralbanken definiert, an die meldenden Kreditinstitute die kumulierten Kredite einzelner Kreditnehmer über alle KI hinweg zurückzumelden. Dabei wird aber auch dargelegt, dass die KI diese Informationen nicht mit Dritten teilen dürfen. Insbesondere soll aus Datenschutzgründen auch nur ein kleineres Subset der Felder an die Berichtspflichtigen zurückgemeldet werden. Mit diesen Rückmeldedaten kann dann die Gesamtverschuldung der Kreditnehmer den Banken des Euro-raumes einheitlich zur Verfügung gestellt werden.

Der AnaCredit Verordnungsentwurf bildet aber nicht die Rechtsgrundlage für einen Anspruch der KI auf eine Kreditdaten-Rückmeldung. Sofern es eine Rückmeldung gibt, wird juristischen Personen über die berichtet wird, das Recht zugebilligt, diese Informationen über die eigene Verschuldung abzufragen.

☰ 4. Datenanforderungen

Mit dem AnaCredit Verordnungsentwurf sind im Anhang I desselben auch die zu berichtenden Datenfelder definiert; dies sind 94 Kredit- und Kreditnehmerfelder und 7 Felder zur Identifikation. Diese Felder sind in unterschiedlichen Informationsblöcken verteilt und werden auf zwei Formularen verwendet:

Formular 1:

- Kontrahenten-Stammdaten: 26 Felder
- Stammdaten der Finanzinstrumente: 28 Felder
- Zeitreihen der Finanzinstrumente: 19 Felder
- Beziehungsdaten zwischen Kontrahenten und Finanzinstrumenten: 6 Felder
- Gesamtverbindlichkeiten: 6 Felder

Formular 2:

- Bilanzdaten: 20 Felder
- Daten für erhaltene Sicherheiten: 14 Felder
- Daten für erhaltene Finanzinstrumente-Sicherheiten: 7 Felder
- Kontrahentenrisiko-Daten: 4 Felder
- Kontrahenten Ausfalldaten: 5 Felder

Im Anhang IV sind für die einzelnen Felder die Formate und möglichen Ausprägungen definiert.

☰ 5. Sonderregelungen

Reduzierte Meldeanforderungen

Es gibt sechs Gründe für die Reduktion der Meldeanforderungen auf ein geringeres Datenfeldset:

- Die Einheit, über die berichtet wird, ist nicht in einem meldenden Mitgliedsstaat ansässig
- Die Einheit über die berichtet wird, ist in einem meldenden Mitgliedsstaat ansässig, aber die betroffenen Kontrahenten nicht.
- Nicht mehr in der Bilanz auftretende Instrumente, für die Dienstleistungen erbracht werden.
- Die Einheit über die berichtet wird, fällt nicht unter die Eigenmittelanforderungen und ist keine Filiale, deren Sitz sich in der Europäischen Union aber nicht in einem meldenden Mitgliedsstaat befindet.
- Die Einheit über die berichtet wird, ist eine Filiale deren Sitz sich in der Europäischen Union aber nicht in einem meldenden Mitgliedsstaat befindet
- Instrumente deren Laufzeit vor dem März 2016 beginnt.

Ausnahmen (gemäß Artikel 17 des Entwurfs)

Die nationalen Aufsichtsbehörden können kleine einzelne Berichtspflichtige ganz oder teilweise von den Pflichten zur Meldungsabgabe befreien, solange diese Ausnahmen nicht mehr als 2% des potentiellen nationalen Meldeumfangs überschreitet.

Bei Fusionen, Aufspaltungen oder neuen Berichtspflichtigen können die nationalen Aufsichtsbehörden für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten die Berichtspflichtigen ganz oder teilweise von den Pflichten zur Meldungsabgabe befreien.

Sanktionen (siehe Artikel 19)

Die EZB kann Sanktionen verhängen, wenn die Berichtspflichtigen den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachkommen, es sei denn dass die Berichtspflichtigen zur Erfüllung dieser Berichtspflichten nationale gesetzliche Bestimmungen verletzen würden. Die Rechtsgrundlage hierzu findet sich im Artikel 7(1) der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998. Bei Verspätung gemäß Artikel 7(4) ebenda kann ein Strafgeld bis zu 10 T€ pro Tag maximal 100 T€, bei unvollständigen oder fehlerhaften Daten oder bei Behinderung der Prüfung der Datenqualität bis zu 200T€ Strafgeß erhoben werden. Die als meldepflichtig benannten Daten sind nur dann zu melden, wenn durch sie nicht gegen europäische oder nationale Datenschutzvorschriften verstoßen wird.

Nationale Umsetzung der Meldepflichten von granularen Kreditdaten

Nationale Aufsichtsbehörden können auch schon vorhandene Kreditregister nutzen, um die Anforderungen der EZB zu erfüllen. Sie können Anlieferungsformate für die meldepflichtigen KI

definieren und sollen bei der nationalen Implementierung nationale gesetzliche Beschränkungen berücksichtigen.

☰ 6. Nationale Umsetzung – die Sichtweise der Deutschen Bundesbank (Stand 18.12.2015)

Die Deutsche Bundesbank präsentierte auf einer Veranstaltung mit Vertretern und Dienstleistern der deutschen Kreditwirtschaft am 18. Dezember 2015 die aktuelle Beschlusslage und ihre nächsten Schritte im Umfeld von AnaCredit.⁶

Meldeerleichterungen werden von der Deutschen Bundesbank als wenig hilfreich angesehen, obwohl davon etwa 50 % aller Meldepflichtigen betroffen wären - allerdings im Wesentlichen Sparkassen und Genossenschaftsbanken, deren IT-Dienstleister aber AnaCredit aufgrund weniger großer Institute trotzdem umsetzen und finanzieren müssten. Außerdem wäre dann eine jährliche Prüfung erforderlich, welche KI noch die Meldeerleichterungen nützen könnten und es ist zu beachten, dass nur eine 12 monatige Umstellungsfrist vorgesehen ist.

Gemäß der Informationsveranstaltung zu AnaCredit am 20. Mai 2015⁷ im Hause der Deutschen Bundesbank ist es Ziel der Bundesbank, dass die Ausnahmeregelung (keine Meldung der KI bis zu 2% des Gesamtmeldevolumens) keine Anwendung findet. Der Grund dafür ist: Jede Abweichung von einer Vollerhebung führt zu signifikanten Einschränkungen bei einer möglichen Ablösung bestehender, aggregierter Meldungen (z.B. Kreditnehmerstatistik).

Die in Deutschland auf der Millionenkreditmeldung basierende Rückmeldung wird aus rechtlichen Gründen vorerst weiter bestehen bleiben. Die beschlossene Erweiterung des Millionenkredit-Meldewesens soll gem. BMF um zwei weitere Jahre auf 2019 verschoben werden.

Die Bundesbank plant die Details bei der Ausgestaltung der nationalen Wahlrechte zeitnah nach der endgültigen Verabschiedung der AnaCredit-Verordnung bekannt zu geben und hierzu ein Seminar mit den Verbänden, Kreditinstituten und IT-Dienstleistern durchzuführen. Die Verabschiedung der AnaCredit –Verordnung könne nach aktuellen Planungen (Einschätzung der Bundesbank) bereits Anfang 2016 auf einer EZB-Ratssitzung erfolgen.

Die Bundesbank plant zum Themenkomplex AnaCredit umfangreiche Kommunikation z.B.:

- Website zum Thema AnaCredit mit Q &As
- Artikel im Geschäftsbericht
- Seminare mit Verbänden
- Pressegespräch über nationales Umsetzungspaket
- Einrichtung einer umsetzungsorientierten Arbeitsgruppe.

Die Bundesbank sieht hohe Einführungskosten, aber ebenso erheblichen analytischen Nutzen und perspektivisch eine Effizienzsteigerung bei der Datenerhebung und –haltung durch die Einführung von AnaCredit.

☰ 7. Zusammenfassung

Ziel der AnaCredit Meldung wie überhaupt des European Reporting Framework (ERF) ist es, redundante Meldeinformationen zu vermeiden und damit den Aufwand für die KI zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Meldungen zu verbessern.

Zukünftig sollen daher Kreditdaten nur einmal für alle statistischen Meldungen sowie für die aufsichtsrechtlichen Meldungen gemeldet werden. Diesen Gedanken zu Ende gedacht bedeutet dies, dass neben den statistischen Meldungen auch die Millionenkreditmeldung und damit ver-

⁶http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Anacredit/201151218_praesentation.pdf?__blob=publicationFile

⁷http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/sachstand_verordnung_methoden_anacredit_05_2015.pdf?__blob=publicationFile

